

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau (TKG-Änderungsgesetz 2026)

Entwurf mit Bearbeitungsstand vom 02.02.2026; 16:59 Uhr

Stand der Stellungnahme: 08.03.2026

1. Anlass

Am 02.03.2026 hat das BMDS einen Entwurf zur erneuten Novellierung des TKG veröffentlicht und zur Konsultation an die Stakeholder gegeben.

2. Stellungnahme

- **Zu Nr. 6 betreffend § 22 a TKG-E**

Die Gesetzesbegründung weist darauf hin, dass die Notwendigkeit für einen § 22 a besteht, um unionsrechtliche Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2018/1972 umzusetzen. Einerseits wird in Abs. 1 letzter Satz formuliert, dass beträchtliche und anhaltende wirtschaftliche Hemmnisse für eine Replizierbarkeit ... regelmäßig in Gebieten gegeben sind, in denen der Betrieb von mehr als einem Glasfasernetz wirtschaftlich nicht tragfähig ist. Gleichzeitig formuliert Abs. 1 Satz 1, dass der Zugangspunkt möglichst endkundennah sein soll. Das bedeutet, dass ein Überbau der Netzebene 3 doch erfolgen könnte bzw. Vorteile darin liegen können, eine Netzebene 3 zu errichten. Als einheitlicher Zugangspunkt im Sinne des Abs. 2 bietet sich daher eher der bzw. die PoP eines Glasfasernetzes an.

Fraglich ist auch, nach welchen Maßstäben die BNetzA festlegen möchte, in welchen Gebieten nur ein Glasfasernetz tragfähig ist. Dies hängt von einer Vielzahl von Variablen wie Finanzierungskosten, Renditeerwartungen, Synergie- und Skaleneffekten beim Netzbau und Betrieb ab und kann von TKU zu TKU deutlich abweichen. Gerade Abs. 3 impliziert, dass – sollte ein Unternehmen mit den festgelegten Bedingungen nicht einverstanden sein – von den Bedingungen abgewichen werden kann und weiterhin ein doppelter Netzausbau möglich ist. Die im Rahmen der Gesetzesbegründung aufgeführte Formulierung, dass die Verhandlung über einen Zugang die ausbauenden Unternehmen in diesen Gebieten vor einem missbräuchlichen Doppelausbau, wenn und soweit sie dem marktmächtigen Unternehmen ein faires Zugangsangebot machen, wird nicht geteilt! Einerseits ist die Definition des Wortes „fair“ wesentlich von der Perspektive abhängig. Außerdem zeigt die Wortwahl „marktmächtiges Unternehmen“, dass von einem erheblichen Ungleichgewicht bei den wirtschaftlichen Kräfteverhältnissen bei den Verhandlungspartnern auszugehen ist. Daher kann sich das marktmächtige Unternehmen auch für einen Doppelausbau entscheiden, da es wirtschaftliche Schwächephasen besser kompensieren kann als andere Unternehmen. Am Ende bleibt ein Glasfasernetz übrig, dass aber nicht dem erstausbauenden Unternehmen gehört.

Fazit: Ein effektiver Überbauschutz oder die Einschränkung des Doppelausbaus leitet sich aus dem § 22a nicht ab. Die Festlegung einheitlicher Regelungen aus Abs. 2

bergen die Gefahr, dass in der Vergangenheit errichtete Netze außerhalb der Parameter liegen und daher ihre Wirtschaftlichkeit einbüßen, bei der entsprechenden Anwendung. Geförderte Netze sind nicht in die Regelung inkludiert und damit geschützt (vgl. Abs. 6).

- **Zu Nr. 6 betreffend § 22b TKG-E**

Die Formulierung aus Abs. 1 Satz 2 suggeriert, dass der Eigentümer den Aufbau einer zweiten NE 4 zu dulden hätte, wenn sie für den zweiten Nachfrager wirtschaftlich darstellbar wäre. Sicherlich ist die in der Gesetzesbegründung, dass es sich im Regelfall um ein natürliches Monopol handeln dürfte, nicht von der Hand zu weisen. Die Fälle, die nicht unter diese Regel fallen, dürften aber erhebliches Konfliktpotential bieten. Zusätzlich wird die Gefahr gesehen, dass durch die Lösung des Antragsrechts für den Zugangspetenten von der realen Erschließung des Gebäudes, es zu einer Flut von Zugangsanträgen kommt, die erst einmal von realer Umsetzung weit entfernt sind. Dies hätte zusätzlichen Aufwand bei Eigentümern und Betreibern der Bestandsinfrastruktur und den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern der Immobilien zur Folge.

- **Zu Nr. 7 betreffend § 25 TKG-E**

Die Ergänzungen in den Nummern 4 bis 6 sind ausdrücklich zu begrüßen. Mit der Möglichkeit der BNetzA das marktmächtige Unternehmen zur Vorlage eines Migrationsplanes mit zeitlichem und geographischem Bezug vorzulegen, werden der BNetzA Instrumente in die Hand gegeben, um hier wichtige Klarheit für die zukünftige Entwicklung der Kupfer-Glasmigration einzufordern.

- **Zu Nr. 9 betreffend § 34 TKG-E**

Leider wird der positive Ansatz aus der Ergänzung des § 25 Abs. 1 Nr. 4-6 nicht konsequent genug fortgesetzt. Das alleinige Antragsrecht verbleibt beim marktmächtigen Unternehmen. Hier wären Regelungen für Konzepte oder Kriterien, die auf weitere Antragsrechte von Dritten oder der BNetzA abstellen wünschenswert. Die Einführung des Absatzes 6 sind zu begrüßen. Die im Rahmen der Gesetzesbegründung ausgeführten Überlegungen zu einem unterschiedlichen Verhalten des marktmächtigen Unternehmens bei eigenem oder fremden Glasfasernetz werden ausdrücklich geteilt. Insofern wären im Zusammenwirken mit den Änderungen aus Nr. 7 betreffend den § 25 TKG-E weitreichendere Änderungen mit einem alternativen Antragsrecht wünschenswert. So ist die nächste Novellierung des TKG bereits abzusehen.

- **Zu Nr. 25 betreffend §§ 78 bis 86 TKG-E**

- **Zu § 79 TKG-E**

Der § 79 überführt die digitalen Datenlieferungsverpflichtungen aus der EU-Gigabit-Infrastrukturverordnung (EU) 2024/1309 direkt in nationales Recht. Dabei geht es um **alle physischen Infrastrukturen**, die in Artikel 4 der Verordnung in Verbindung mit Artikel 2 genannt werden. Dabei geht es um eine Übermittlung der Daten in elektronischer Form mit geografischer Kodierung. Diese dürfte für viele physischen Infrastrukturen gar nicht in dieser Form vorliegen. Entsprechende Ausnahmetatbestände werden nicht aufgeführt. Für die geografisch referenzierte Erfassung werden erhebliche Aufwände bei den Eigentümern dieser physischen Infrastrukturen anfallen.

Es fehlt aus Sicht des BKZ.SH eine klare Verankerung, dass die Kommunen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sich ebenfalls eines Dienstleisters bedienen dürfen, der die Daten für sie verwaltet (datenhaltende Stelle) und zentral an die BNetzA meldet.

In der unvollendeten, der Diskontinuität unterlegenen TK-Novelle durch das TK-Netzausbaubeschleunigungsgesetzes aus dem Jahr 2024 (Kabinettsbeschluss vom 24.07.2024 – Bundesratsbehandlung im Herbst 2024) war in der Gesetzesbegründung zum damaligen § 80 TKG-E davon gesprochen worden, dass die Datenlieferung auch durch andere datenhaltende Stellen, wie z.B. Breitbandkompetenzzentren der Länder erfolgen kann. Dies ist analog wieder in die Begründungen zu den §§ 79 bis 83 des jetzigen TKG-E aufgenommen worden.

Auch andere Bundesländer (u.a. Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz) haben entsprechende Portale mit ihren Kommunen eingerichtet. Dieses Vorgehen würde dem dreigliedrigen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. **§ 79 Abs. 2 TKG-E verpflichtetet auch das Land als Zuwendungsgeber, entsprechende Informationen an die BNetzA herauszugeben.**

- **Zu § 80 TKG-E**

Auch hier sollte die gemeinsame Datenbereitstellung über datenhaltende Stellen an die BNetzA zulässig sein und explizit in der Gesetzesbegründung aufgeführt werden.

- **Zu § 82 TKG-E**

Ein zentraler Baustellenatlas für alle Bauarbeiten > 8 Wochen erscheint nicht zielführend. Einige Länder und Kommunen haben entsprechende Baustellenatlanten bereits eingeführt. Insofern sollte hier eher auf Landesebene gearbeitet werden. Auch Unternehmen sondieren Ausbaugebiete nach Regionen und können dann gezielter auf die regionalen Ansprechpartner zugehen. Im Eckpunktepapier des BMDS mit Stand Juli 2025 stand noch eine förderale Umsetzung im Raum. . Zu beachten ist, dass dies für das Land Schleswig-Holstein und die Kommunen einen zusätzlichen Aufwand in der Erhebung und digitalen Meldung von geplanten Baumaßnahmen bedeutet. In Schleswig-Holstein besteht bisher kein übergreifender

Baustellenatlas. Allein der LBV pflegt über den DA Nord einen Baustellenatlas. Einzelne Städte pflegen auf ihren Internetseiten entsprechende Atlanten (s. z.B. die Stadt Kiel). Ein einheitliches Vorgehen und Format bestehen bisher nicht. Mit entsprechender Ausgestaltung und rechtlicher Klarstellung ist dies analog zu Niedersachsen - mit einem Baustellenatlas beim Breitbandkompetenzzentrum Niedersachsen-Bremen – auch beim BKZ.SH möglich.

- Zu § 83 TKG-E
Auch wenn hier federführend auf die Daten der Vermessungsverwaltungen der Länder und auf der Basis der von den Grundbuchämtern übermittelten Angaben zu den Eigentümern der im ALKIS geführten Flurstücke zugegriffen werden soll, ist aufgrund der noch unklaren Ausgestaltung der Rechtsverordnung nach § 86 TKG-E weitere Informations- und Lieferverpflichtungen für die Kommunen nicht ausgeschlossen.
- Zu § 86 TKG-E
Die grundsätzliche Beteiligung und Zustimmung des Bundesrates im Rahmen der Erstellung einer entsprechenden Rechtsverordnung ist zu begrüßen. Allerdings sind auch die Kommunen und kommunalen Spitzenverbänden intensiv in den Prozess einzubeziehen. Ohne Beteiligung von Ländern und Kommunen ist zu befürchten, dass über Art, Inhalt, Umfang, Detailgrad, Bereitstellungsweg und technisches Format entschieden wird und Länder und Kommunen wieder nur einen unzureichenden Zugang und Informationen bekommen.
- **Zu Nr. 39 betreffend § 127 TKG**
 - Zu Nr. 39 aa) § 127 Abs. 3 Satz 1:
Die Verkürzung der Fristen für die Zustimmung zu einem vollständigen Antrag ist abzulehnen.
 - Zu Nr. 39 cc) § 127 Abs. 3 Satz 3:
Die Verkürzung der Frist zur Prüfung der Vollständigkeit eines Antrages auf Zustimmung ist abzulehnen. Eine entsprechende Arbeitsverdichtung in den zuständigen Verwaltungen ist nicht zielführend.
 - Zu Nr. 39 dd) § 127 Abs. 3 Satz 5:
Dies wird in Verbindung mit Satz 1 und 2 dazu führen, dass sich die Anzahl der komplexen Verfahren aufgrund der Schwierigkeit der Angelegenheit erhöhen wird. In Summe also ein Nullsummenergebnis.
 - Zu Nr. 39 a) § 127 Abs. 4:
Die Definition von geringfügigen baulichen Maßnahmen ist als gelungen zu bezeichnen. Durch die Abkehr von zeitlichen Definitionen auf tatsächlich räumlichen Vorgaben (Anschluss von Gebäuden mit nicht mehr als 10 m Länge auf öffentlichem Grund oder max. 100 m Grabenlänge **und** nicht mehr als 80

m² Fläche) kann hier eine klare Eingrenzung auf wirklich geringfügig Maßnahmen erfolgen. Dies wird unterstützt mit der Formulierung, dass der Wegebauastträger einen Antrag auf Zustimmung fordern kann, wenn ein räumlicher Zusammenhang zwischen mehreren geringfügigen baulichen Maßnahmen besteht. Aus Sicht des Glasfaserausbaus kann mit der gewählten Formulierung gearbeitet werden auch die Beschränkungen der Rechte der Wegebauastträger erscheinen in diesem Absatz vertretbar.

○ Zu Nr. 39 d) § 127 Abs. 8:

Die gesetzlichen Nebenbestimmungen sind aus Sicht der **kommunalen Wegebauastträger** unzureichend. Aufgrund mangelnder Fachkenntnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit kommt es immer wieder zu Beschädigungen an sonstigen Versorgungsinfrastrukturen oder am Straßenkörper sowie einer unsachgemäßen Wiederherstellung der Oberflächen.

Wegebauastträger berichten von teilweise mehr als nur unerheblichen Verstößen bei der Ausführung von Baumaßnahmen, angefangen mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch unsachgemäße Bauausführung über die Durchführung von Arbeiten ohne Zustimmung nach § 127 TKG bis hin zu Arbeiten im Verkehrsraum ohne die erforderliche technische und rechtliche Absicherung einschließlich der verkehrsbehördlichen Anordnung nach § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO).

§ 127 Absatz 8 TKG sollte daher um eine Möglichkeit ergänzt werden, unzuverlässige, nicht fachkundige und nicht leistungsfähige Unternehmen per Nebenbestimmung von der Ausführung der Baumaßnahme auszuschließen.

Als Maßstab für die Unzuverlässigkeit kann auf die §§ 122 bis 126 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) abgestellt werden. Diese Normen sind den Wegebauastträgern aus der Vergabep Praxis bekannt und erlauben angemessene, praxistaugliche Reaktionen auf den Einsatz unzuverlässiger Unternehmen.

Das Instrument der Sicherheit ist aus Sicht **kommunaler Wegebauastträger** unzureichend. Die Sicherheit greift allein bei Zahlungsunfähigkeit des Antragsstellers. Angesichts der Erfahrungen beim Ausbau in SH ist auch aufgrund des Fachkräftemangels in einer nennenswerten Zahl von Fällen festzustellen, dass die Wiederherstellung von Oberflächen mangelhaft erfolgt, da unabhängig von den anerkannten Regeln der Technik unsauber gearbeitet wird. Die Sicherheiten sollten aus Sicht der Wegebauastträger generell dazu dienen, etwaige Schäden und Instandsetzungsarbeiten umsetzen zu können.

• **Zu Nr. 40 betreffend § 127a TKG-E**

Die Einführung eines § 127a TKG-E ist in Gänze abzulehnen. Eine ausreichende Anzeigepflicht ist in § 127 Abs 4 TKG-E beschrieben. Der § 127 Abs. 4 TKG-E wäre

als Teil der von Bund und Ländern vereinbarten föderalen Modernisierungsagenda ausreichend.

Eine Dauer von 6 Monaten als zeitlicher Rahmen ist viel zu lang, gerade wenn alternative Verlegetechniken gestattet sind. Hier wiederholt sich die Diskussion der letzten Jahre um den Inhalt des § 127 Abs. 4 TKG-E.

Die Prüfung der Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit obliegt eigentlich den auftraggebenden TK-Unternehmen, die im Rahmen der Antragstellung nach § 5 TKG sich gegenüber der BNetzA verpflichten nur eben solche Unternehmen einzusetzen. Zusätzlicher Aufwand für die Wegebauasträger dürfte sich mit der Erstellung einer entsprechenden Bescheinigung ergeben. Inhalte, Umfang, Ausgestaltung sind unklar, da das in der Gesetzesbegründung angekündigte, unverbindliche Muster noch nicht bekannt ist. Außerdem unklar bleibt der Rechtsweg, falls die Unternehmen mit dem Inhalt oder der Nicht-Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung unzufrieden sind.

- **Zu Nr. 43 betreffend § 134a TKG-E**

Der Vorrang des Anschlusses an die Elektrizitätsversorgungsnetze von drahtlosen Zugangspunkten öffentlicher Mobilfunknetze dürfte die Versorgungsunternehmen vor weitere Herausforderungen stellen und zu Zielkonflikten mit weiteren Anschlussbegehren wie Batteriespeichern, Anlagen der erneuerbaren Energien führen. Kapazitäten in diesem Bereich sind schlichtweg limitiert.

- **Zu Nr. 45 betreffend § 136 TKG-E**

Der neue § 136 TKG-E verdeutlicht die Umsetzung der elektronischen, georeferenzierten Datenbereitstellung zu sonstigen physischen Infrastrukturen nach (EU) 2024/1039 für Netzbetreiber und verpflichtet auch öffentlichen Stellen, wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt.

- **Zu Nr. 53 betreffend § 144 TKG-E**

Es ist sicherlich sinnvoll Gebäude bezüglich der Netzebene 4 nur einmal auszubauen alle Wohneinheiten unabhängig von der aktuellen Vertragslage direkt anzuschließen. Ob der § die Bedürfnisse der Wohnungswirtschaft- und Eigentümerverbände in ausreichendem Maße berücksichtigt, wird durch diese zu kommentieren sein. Ein ordnungsrechtliches Ungleichgewicht sollte vermieden werden. Vertragliche Vereinbarungen zum Ausbaubau der Netzebene 4 müssen zwischen den Vertragsparteien auf Augenhöhe erfolgen können.

- **Zu Nr. 59 betreffend § 150 TKG-E**

Auch hier handelt es sich um eine generelle Fristverkürzung bei der Prüfung und Genehmigung von Anträgen. Dies wird abgelehnt (vgl. Ausführungen zu den Nr. 39 aa) und cc).

- **Zu Nr. 63 betreffend § 153 TKG**

Die Auskunftspflichten der Eigentümer und Betreiber sonstiger physischer Infrastrukturen und geeigneter öffentlicher Liegenschaften gilt nun auch gegenüber

Betreibern von Netzen mit drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite (z.B. WLAN-Netze).

3. Zentrale Forderungen

- a. Aus den § 22a TKG-E, dem § 127 TKG-E und § 155 TKG-E ergibt sich kein Überbauschutz für mit öffentlichen Geldern geförderte und finanzierte Glasfasernetze. **Im § 127 TKG sollte dem Wegebaulastträger das Recht der Verweigerung des gebundenen Verwaltungsaktes ermöglicht werden, um den Überbau eines bestehenden, im Bau befindlichen oder geplanten, mit öffentlichen Geldern geförderten oder finanzierten Glasfasernetzes zu verhindern.** Diese Netze unterliegen aufgrund der öffentlichen Finanzierung dem Open Access. Öffentlich geförderte Netze sind dort geplant, in Bau oder in Betrieb, wo ein Marktversagen festgestellt wurde. Diese Gebiete werden sich auch nach der Analyse der BNetzA nach § 22 a TKG-E nicht für mehr als ein Glasfasernetz eignen.
- b. Wenn Kommunen oder kommunale Institutionen zur Informationslieferung in digitaler und georeferenzierter Form verpflichtet werden nach den §78 ff TKG-E (insbesondere § 79; 82; 83 TKG-E) Informationen zu liefern, müssen sie im Gegenzug auch **Anspruch auf Einsicht, Nutzung und Verarbeitung aller Daten haben, die für ihr Gebiet vorliegen.** Dies ist entsprechend sicherzustellen.
- c. Es muss den Kommunen und kommunalen Unternehmen ermöglicht werden, die Daten zu den **sonstigen physischen Infrastrukturen insbesondere aus § 79 TKG-E und öffentlichen Liegenschaften nach § 83 TKG-E gemeinschaftlich erheben und über eine zentrale datenhaltende Stelle an die BNetzA melden. Gleichzeitig ist ein Digitalisierungsförderprogramm für Altdaten erforderlich.**
- d. Die Einführung eines § 127a TKG-E dieses Inhaltes wird abgelehnt. Die Vorgaben der vereinbarten föderalen Modernisierungsagenda werden auch durch den § 127 Abs. 4 TKG-E erfüllt.
- e. Fristverkürzungen im Genehmigungsprozess der kommunalen Behörden sind nicht vertretbar.